

Gesetzliche Erbfolge

Wer beerbt mich, wenn ich „nichts mache“?

Der Gesetzgeber überlässt es Ihnen, die "Verteilung" Ihres Vermögens innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten frei zu bestimmen. Für den Fall, dass Sie jedoch keine Regelung über Ihre Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag treffen, oder diese aus irgendeinem Grunde unwirksam ist, richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Aufgebaut ist das Erbrecht nach Ordnungen. Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Ordnungen richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Ist auch nur ein Erbe aus einer vorgehenden Ordnung vorhanden, kommen die nachfolgenden Ordnungen nicht mehr zum Zuge. Grundsätzlich soll das Vermögen d. Verstorbenen innerhalb der Familie bleiben. Daher kommt das Erbrecht des Staates erst dann zum Zuge, wenn niemand aus der Familie mehr da, bzw. zu ermitteln ist.

Erben der 1. Ordnung

Dies sind die **Abkömmlinge** (Kinder, Enkelkinder usw.) d. Verstorbenen (Erblassers). Alle Abkömmlinge erben zu gleichen Anteilen. Sollte ein Abkömmling zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits nicht mehr leben, erben seine Abkömmlinge für ihn (= „Erbfolge nach Stämmen“). Diese teilen sich dann seinen Anteil untereinander.

Erben der 2.Ordnung

Dies sind die **Eltern** d. Verstorbenen. Auch diese erben zu gleichen Anteilen. Sollte ein Elternteil zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits nicht mehr leben, treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Diese teilen sich seinen Anteil dann wiederum zu gleichen Teilen.

Sollte der verstorbene Elternteil keine Abkömmlinge hinterlassen haben, geht sein Anteil auf den anderen Elternteil über.

Erben der 3.Ordnung

Dies sind die **Großeltern** des Verstorbenen. In der Regel hat man es nun also mit 4 Personen zu tun, die alle zu gleichen Teilen erben. Sollte ein Großelternanteil (Großvater oder -mutter) zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits nicht mehr leben, treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Diese teilen sich seinen Anteil dann wiederum zu gleichen Teilen. Hinterlässt der bereits verstorbene Großelternanteil keine Abkömmlinge, so bekommt der verbliebene Großelternanteil den Anteil.

Nur für den Fall, dass beide Großelternanteile auf der einen Seite keine Abkömmlinge hinterlassen, wandert die ganze Erbschaft auf die Seite der anderen Großeltern.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Ordnungen, diese gehen weiter in der Familie zurück.

Erbrecht des Ehepartners

Zuerst muss hier ein weit verbreiteter Irrglaube ausgeräumt werden. Es erbt **nicht** automatisch der überlebende Ehepartner **allein**.

Das Erbrecht des Ehepartners, bzw. die Höhe seines Anteils steht immer im Zusammenhang

- mit dem Güterstand der Eheleute (Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung)
- mit der Frage, Verwandte welcher Ordnung (s.o.) vorhanden sind.
An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine gültige Ehe zum Zeitpunkt des Todes bestanden haben muss. Die Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens kann auf das Erbrecht des Ehepartners Einfluss haben.

Anteile des erbenden Ehepartners:

a) Haben die Eheleute im Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** gelebt (das ist übrigens der grundsätzlich geltende Güterstand bei einer Eheschließung; andere Güterstände bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung der Eheleute), erben sie zusammen mit Erben der 1. Ordnung zu 1/2 Anteil und neben Erben der 2. Ordnung und Großeltern (Erben der 3. Ordnung) zu 3/4 Anteil. Erbt der Ehegatte zusammen mit Großeltern, so kann sich dieser Anteil noch erhöhen.

b) Haben die Eheleute im Güterstand der **Gütertrennung** gelebt, so erbt der Ehegatte neben bis zu 2 Abkömmlingen mit diesen zu gleichen Anteilen. Sind mehr als 2 Abkömmlinge vorhanden, so erbt er 1/4-Anteil.

c) Haben die Eheleute im Güterstand der **Gütergemeinschaft** gelebt, so erbt der Ehegatte neben Erben der 1. Ordnung zu 1/4-Anteil und neben Erben der 2. Ordnung und Großeltern (Erben der 3. Ordnung) zu 1/2 Anteil. Erbt der Ehegatte zusammen mit Großeltern, so kann sich dieser Anteil noch erhöhen.

> Nur für den Fall, dass Erben der 1. und 2. Ordnung nicht vorhanden sind und die Großeltern alle verstorben sind, erbt der überlebende Ehepartner allein.

Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass für zwei Gruppen, die im Zusammenhang der Familie erbrechtlich eine Rolle spielen, Besonderheiten gelten können. Hier ist die Rede von

- den Kindern, mit deren anderen Elternteil der Verstorbene nicht verheiratet war (früher **nichteheliche Kinder** genannt) und
- den **adoptierten** Kindern.

Diese werden nach heute geltendem Recht erbrechtlich wie leibliche eheliche Kinder behandelt. Jedoch kann der Zeitpunkt der Geburt eines nichtehelichen Kindes, der Adoptionen oder des Sterbefalls, wenn dieses Ereignis bereits länger zurückliegt, zu

einem anderen Ergebnis führen.

In solchen Fällen sollten Sie sich eingehend rechtlich beraten lassen.